jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1980/3/19 1Ob525/80, 4Ob523/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1980

**Norm**

ABGB §918 III
ABGB §919
ABGB §921
HGB §376

**Rechtssatz**

Wurde die Fertigstellung eines Werkes bis zu einem bestimmten Termin (hier: die Wiederaufstellung von Grabsteinen anläßlich einer Friedhofrenovierung bis Allerheiligen) zur ausdrücklichen Bedingung für die Auftragserteilung gemacht, liegt ein Fixgeschäft vor. Der Besteller kann schon zu einem Zeitpunkt, zu dem nach den Erklärungen des Unternehmens feststeht, daß er den Termin einzuhalten nicht in der Lage ist, vom Vertrag abgehen, einen anderen Unternehmen beauftragen und die dadurch notwendig entstandenen Mehrkosten aus dem Titel des Schadenersatzes gegen den Unternehmer geltend machen.

**Entscheidungstexte**

- 1 Ob 525/80
  Entscheidungstext OGH 19.03.1980 1 Ob 525/80
- 4 Ob 523/82
  Entscheidungstext OGH 12.07.1983 4 Ob 523/82
  Auch; nur: Der Besteller kann schon zu einem Zeitpunkt, zu dem nach den Erklärungen des Unternehmens feststeht, daß er den Termin einzuhalten nicht in der Lage ist, vom Vertrag abgehen, einen anderen Unternehmen beauftragen und die dadurch notwendig entstandenen Mehrkosten aus dem Titel des Schadenersatzes gegen den Unternehmer geltend machen. (T1)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018318

**Dokumentnummer**

JJR_19800319_OGH0002_0010OB00525_8000000_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at